

4. der Arbeiter Domien Dziemienczew, geboren am 4. März 1845 zu Kalisch in Rußland, zu 3 und 4 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Breslau vom resp. 8. Mai und 3. Juni d. Js.;
5. der Tagearbeiter Jakob Lipinsky aus Dorf Kulow (Gouvernement Kalisch, Kreis Wilun in Rußisch-Polen), 60 Jahre alt,
6. der Handelsmann Fiskel Japperßen aus Suadow (Kreis Lomza in Rußisch-Polen), 41 Jahre alt, zu 5 und 6 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom resp. 16. und 21. Juni d. Js.,
7. der Einlieger Mathias Czarnotta aus Pietrzykowiz in Oesterreich, 57 Jahr alt, und die Einliegerin Marianne Wielina aus Sobottna (dieselbst), 54 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 26. April d. Js.;
8. der Schneider Ludwig Hummel, geboren 1827 zu Wisel in Böhmen, ortsangehörig zu Josefsbad (dieselbst), durch Beschluß der königlich sächsischen Kreisshauptmannschaft in Bautzen vom 7. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Maß- und Gewichts-Wesen.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen. Vom 17. Juni 1875.

Auf Grund von Artikel 18 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker vom 1. Mai 1872 (besondere Beilage zu Nr. 14 des Reichs-Gesetzblattes) wird Folgendes bestimmt:

In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach §. 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) auf jeder Waage anzugebende größte einseitige Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt.

Wegen der Gewichte benennt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes), wonach Medizinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Förster.
